

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen

in den Masterstudiengängen

Soziale Arbeit

an der Hochschule Mittweida

Fakultät Soziale Arbeit

vom 29. März 2023

Auf Grund von § 6 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungskommission
- § 3 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 4 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 5 Abschlussnote des qualifizierenden Studiums
- § 6 Fachspezifisches Auswahlverfahren
- § 7 Annahmefrist, Nachrückverfahren
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze in den Masterstudiengängen Soziale Arbeit – Beraten, Leiten, Steuern (Vollzeit) und Soziale Arbeit – Beraten, Leiten, Steuern (Teilzeit) an der Fakultät Soziale Arbeit der HSMW.

§ 2

Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät Soziale Arbeit eine Zulassungskommission. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit wählt in die Zulassungskommission für drei Jahre drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG prüfungsberechtigte Personen, davon mindestens zwei der Fakultät angehörige Professorinnen oder Professoren. Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 3

Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist online im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

§ 4

Grundsätze der Studienplatzvergabe

- (1) Ziel der Verfahren der Studienplatzvergabe ist es, für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit (Vollzeit) und Soziale Arbeit (Teilzeit) die motiviertesten und geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zuzulassen. An den Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.
- (2) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Abschlussnote des Studiums, welches den Zugang zum beantragten Masterstudiengang eröffnet (qualifizierendes Studium),
 2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
 3. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Im Vergabeverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 2 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 5 und 6 vergeben und anschließend addiert. Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.

- (4) Die Durchführung des Vergabeverfahrens obliegt dem Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten.

§ 5

Abschlussnote des qualifizierenden Studiums

Für den Auswahlmaßstab gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 können maximal 50 Wertungspunkte erreicht werden. Diese werden wie folgt vergeben:

Note	Wertungspunkte	Note	Wertungspunkte
1,0	50	2,3	24
1,1	48	2,4	22
1,2	46	2,5	20
1,3	44	2,6	18
1,4	42	2,7	16
1,5	40	2,8	14
1,6	38	2,9	12
1,7	36	3,0	10
1,8	34	3,1	8
1,9	32	3,2	6
2,0	30	3,3	4
2,1	28	3,4	2
2,2	26	ab 3,5	0

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Abschlussnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 6

Vorerfahrungen

- (1) Für die Auswahlmaßstäbe des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden durch die Zulassungskommission Wertungspunkte vergeben.
- (2) Es können folgende Wertungspunkte erreicht werden:
1.
 - a) 15 Punkte für vorherige Berufsausbildungen im sozialen Bereich, wie zum Erzieher, Sozialassistenten, Kranken-/ Altenpfleger, Heilerziehungspfleger oder Logopäden und vergleichbare Ausbildungen oder
 - b) 20 Punkte für mindestens ein Jahr vollzeitäquivalente Berufserfahrung im sozialen Bereich oder
 - c) 30 Punkte für mindestens drei Jahre vollzeitäquivalente Berufserfahrung im sozialen Bereich und
 2.
 - a) 10 Punkte für innerhalb von Studiengängen geleisteter Praktika, die mindestens 20 Wochen zusammenhängend geleistet wurden oder

- b) 15 Punkte für mindestens 6 Monate im sozialen Bereich außerhalb eines Studiengangs geleistete Vollzeitpraktika und Dienste wie Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr und
- 3.
- a) 5 Punkte für ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich von mindestens einem Jahr oder
 - b) 10 Punkte für ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich von mindestens zwei Jahren.
- (3) Die Erfüllung von Kriterien nach Absatz 2 ist von der Bewerberin oder dem Bewerber nachzuweisen. Dem Antrag auf Zulassung sind zum Nachweis geeignete Dokumente als digitale Kopie beizufügen, beispielsweise von Praktikums-, Abschluss- oder Arbeitszeugnissen, Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen. Aus den Unterlagen müssen Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit hervorgehen. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten kann die Vorlage von beglaubigten Kopien der Originalunterlagen verlangen.

§ 7 Annahmefrist, Nachrückverfahren

- (1) Erfolgreichen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Der Studienplatz wird durch die Beantragung der Immatrikulation angenommen. Den anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern werden ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung der letzten erfolgreichen Bewerbung mitgeteilt.
- (2) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach der Rangliste in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 8

Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Sie tritt am 15. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Masterstudiengängen Soziale Arbeit an der Hochschule Mittweida vom 29. Januar 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. März 2023 und dem am 28. März 2023 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 29. März 2023

Der Rektor der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt